



An die Firma  
RegionalServices – M.A. Verwaltung GmbH  
In den Siebnern 7  
2102 Hagenbrunn

Aktenzeichen: STV--104-2024

## **VERORDNUNG**

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Hagenbrunn ordnet gem. § 43 Abs. 1a der StVO (Straßenverkehrsordnung 1960) in der derzeit geltenden Fassung für Bauarbeiten auf oder neben Verkehrsflächen in der KG Hagenbrunn und Flandorf:

<b>Örtlichkeiten:</b>	<b>Gemeindestraßen im Gemeindegebiet von Hagenbrunn und Flandorf</b>
<b>Art der Arbeiten:</b>	<b>diverse Arbeiten</b>
<b>Verkehrsmaßnahmen:</b>	<b>Nutzung von Verkehrsflächen für oben genannten Arbeiten</b>
<b>Zeitraum:</b>	<b>02.08.2024 bis 31.12.2024</b>
<b>Verantw. Bauleiter:</b>	<b>Herr Max Aichelburg, Tel. 0699 / 16 16 19 19</b>

nachstehende Verkehrsmaßnahmen an:

Die betroffenen Anrainer sind nachweislich und zeitgerecht über die geplanten Baumaßnahmen, insbesondere über Zufahrtsbeschränkungen zu informieren.

Im Baustellenbereich ist eine Tafel mit allen relevanten Baustelleninformationen aufzustellen.

Sämtliche Verkehrszeichen im Baubereich, die im Widerspruch zu dieser Verordnung stehen sind abzunehmen oder blickdicht abzudecken. Ein Verkleben ist nicht zulässig. Sämtliche während der Baudauer abgenommenen oder abgedeckten Verkehrszeichen sind nach Beendigung der Bauarbeiten wieder zu errichten.

„Baustelle“ gemäß § 50/9 der StVO unmittelbar vor dem Behinderungsbereich aufgestellt.

„Fahrverbot“ gemäß § 52/1 der StVO mit dem Zusatz „ausgenommen Baufahrzeuge“ und „ausgenommen Anrainerverkehr“ unmittelbar vor der Sperre aufgestellt.

„Umleitung“ gemäß § 53/16b der StVO 1960 sinngemäß entlang der Umleitungsstrecke aufgestellt.

„Sackgasse“ gemäß § 53/11 der StVO 1960 sinngemäß aufgestellt.

„Fahrbahnverengung“ gemäß § 50/8 a, b, c der StVO sinngemäß unmittelbar vor dem Behinderungsbereich aufgestellt.

„Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h“ gemäß § 52/10a der StVO 1960 in einem Abstand von 25m vor dem Baustellenbereich in Verbindung mit „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52/10b der StVO 1960 nach dem Baustellenbereich aufgestellt.

„Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ gemäß § 52/15 der StVO 1960 mit schräg nach untenweisendem Pfeil jeweils unmittelbar vor dem Behinderungsbereich aufgestellt.

„Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ gemäß § 52/15 der StVO 1960 mit schräg nach untenweisendem Pfeil und dem Zusatz „Fußgänger gegenüberliegenden Gehsteig benutzen“ jeweils unmittelbar vor dem Behinderungsbereich aufgestellt.

„Wartepflicht bei Gegenverkehr“ gemäß § 52/5 der StVO 1960, in Verbindung mit gleichzeitiger, sinngemäßer Aufstellung des VZ „Wartepflicht für Gegenverkehr“ gemäß § 53/7a der StVO 1960 für die Gegenrichtung. Auf der Rückseite der VZ ist deutlich die Bezeichnung „OBEN“ anzubringen, um eine falsche Aufstellung auszuschließen.

„Überholen verboten“ gemäß § 52/4a der StVO vor dem Behinderungsbereich aufgestellt.

„Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ gemäß § 52/11 nach dem Behinderungsbereich aufgestellt.

„Halten und Parken verboten“ gemäß § 52/13b der StVO 1960 mit dem Zusatz „Anfang“ und „Ende“ und dem Zusatz „gilt xx.xx.xxxx ab xx.xx Uhr“ aus allen Richtungen kommend mindestens 48 Stunden vor Gültigkeit sichtbar aufgestellt.

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 Abs. 1 der StVO 1960 mit der Aufstellung der diesbezüglichen Verkehrszeichen in Kraft.



Der Bürgermeister

Michael Oberschil

Ergeht gleichlautend an:

1. den Konsenswerber
2. die Polizeiinspektion Hagenbrunn, 2102 Hagenbrunn, Salzstraße 1, per E-Mail
3. das Amt der NÖ Landesregierung Abt. Verkehrsrecht, 3109 St. Pölten, per E-Mail  
(Interessensvertretungen sind von den erlassenen Verkehrsmaßnahmen nicht betroffen)
4. die Bezirkshauptmannschaft Korneuburg, 2100 Korneuburg, Bankmannring 5, per E-Mail
5. die Buchhaltung
6. das Bauamt
7. die Freiwillige Feuerwehr Hagenbrunn, 2102 Hagenbrunn, Salzstraße 10, per E-Mail
8. die Freiwillige Feuerwehr Flandorf, 2102 Flandorf, Hauptstraße 18, per E-Mail

